

MANDANTINFORMATION

1/2009

Inhalt:

- (1) Neue Gesetze ab 1. Januar 2009
- (2) EuGH zur Urlaubsabgeltung
- (3) Kurzarbeitergeld auch für Zeitarbeitsunternehmen

Der Bundesgesetzgeber hat für Unternehmen und Bürger erhebliche Änderungen vollzogen, die an dieser Stelle ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz vorgestellt werden. Zudem wird die praktische Umsetzung des „Konjunkturpaktes II“ weitere Gesetze und Verordnungen hervorbringen, die nachfolgend mit Stand vom 28. Januar 2009 Einarbeitung gefunden haben.

ERBSCHAFTSTEUER: Nach dem neuen Erbschafts- und Schenkungsrecht werden Betriebsvermögen und Immobilien höher bewertet. Witwer, Witwen und Kinder können jedoch ein Wohnhaus steuerfrei erben oder geschenkt bekommen, wenn sie dieses zehn Jahre lang weiter bewohnen. Zudem ist für Ehegatten und eingetragene Partner der Freibetrag auf 500.000 Euro angehoben worden, für Kinder auf 400.000 und für Enkel auf 200.000 Euro. Geschwister, Neffen und Nichten müssen wie andere Erben mehr Steuern zahlen, obwohl wenn der Freibetrag steigt. Das Erben von Unternehmen bleibt steuerfrei, wenn der Betrieb zehn Jahre lang fortgeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Gerade der letzte Punkt wird jedoch Interpretationen zulassen.

PENDLERPAUSCHALE: Auf Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes können Berufspendler für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz wieder vom ersten Kilometer an jeweils 30 Cent von der Steuer absetzen.

ABGELTUNGSTEUER: Zinsen, Dividenden, Kurs- und Währungsgewinne oder Fondsausschüttungen werden nunmehr pauschal mit 25 Prozent besteuert (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Abgeltungsteuer fällt nur an, wenn die Kapitalerträge über dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro beziehungsweise 1602 Euro für Verheiratete liegen. Sie wird von den Kreditinstituten automatisch einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Steuerfrei bleiben lediglich Kursgewinne von Papieren, die vor

2009 gekauft und mindestens ein Jahr lang im Depot gehalten wurden.

HANDWERK: Privathaushalte sollen Handwerkerrechnungen und sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen stärker von der Steuer absetzen können. Anrechenbare Lohnkosten für Handwerker wurden auf 1200 Euro verdoppelt und für Dienstleistungen auf 4000 Euro erhöht.

KINDERGELD/KINDERFREIBETRAG: Das Kindergeld für das erste und zweite Kind steigt auf je 164 Euro monatlich, für das dritte Kind auf 170 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind auf 195 Euro. Entsprechend ist der Kinderfreibetrag angestiegen. Für jedes Kind können 192 Euro mehr, mithin 3.840 Euro von der Steuer abgesetzt werden. Zusammen mit dem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag gelten somit künftig Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 6.000 Euro. Kinder von Empfängern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten künftig bis zum zehnten Schuljahr jeweils zu Beginn des Schuljahres 100 Euro im Wege eines „Schulbedarfspaktes“.

SOZIALABGABEN: Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist zum 1. Januar von 3,3 auf 2,8 Prozent gesunken. Im Gegenzug haben sich für viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht. Für den neuen Gesundheitsfonds wurde ursprünglich mit 15,5 % ein einheitlicher Beitragssatz für alle Krankenkassen festgesetzt. Im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung wurde eine Senkung von insgesamt 0,6 % auf 14,9 % vorgenommen. Die fast vollständige Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs unter der Vielzahl existierender Krankenkassen kommt einer Bankrotterklärung der großen Koalition gleich. Der Begriff des „Kassensozialismus“ wurde hinlänglich strapaziert, trifft jedoch leider den Kern der gesetzlichen Neuregelung.

BEMESSUNGSGRENZEN: Die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der Beiträge vom Bruttoeinkommen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig werden, ist wie schon üblich zum 1. Januar angestiegen: In Ostdeutschland von monatlich 4500 Euro auf 4550 Euro, in Westdeutschland von 5300 Euro auf 5400. In der gesetzlichen Kranken- und Pflege-

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277
50935 KÖLN
TELEFON: 0221-94 36 55-0
TELEFAX: 0221-94 36 55-9
E-MAIL: office@kls-law.de

Partner von
EuRaLex.Net
Europäische Rechts-
anwaltsvereinigung

ERFURT

ANGER 46
99084 ERFURT
TELEFON: 0361-65 44 60
TELEFAX: 0361-65 44 6-19
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

geversicherung beträgt die neue Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich 3675 Euro (2008: 3600 Euro). Durch die Anhebung werden die Sozialversicherungen bei denen um bis zu 20 Euro monatlich teurer, deren Bruttoverdienst über der jeweiligen Grenze liegt.

PRIVATE KRANKENVERSICHERER (PKV): Zum Jahreswechsel wird erstmals eine Versicherungspflicht für all jene ohne Krankenschutz eingeführt, die zuvor schon einmal privat versichert waren. Parallel zur Einführung der Versicherungspflicht gibt es bei Privatkassen einen neuen Basistarif: Dieser Tarif darf maximal 570 Euro kosten. Wer das nicht bezahlen kann und durch den vollen Beitrag zum Sozialfall würde, dem wird er zur Hälfte erlassen. Diese Regelungen wollen die Privatkassen mit einer Klage beim Bundesverfassungsgericht zu Fall bringen. Neu in der PKV ist, dass auch bereits Versicherte in den Basistarif einer anderen Versicherung wechseln können. Dies ist aber nur vorübergehend bis zum 30. Juni möglich. Erstmals können Privatversicherte bei einem Kassenwechsel ihre Rückstellungen fürs Alter - zumindest teilweise - mitnehmen.

PFLEGEVERSICHERUNG: Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Pflegeberatung. Dazu wollen die meisten Bundesländer Pflegestützpunkte einrichten. Für Pflegeheime gibt es erstmals Bewertungen nach Schulnoten: Die Zensuren 1 für "sehr gut" bis 5 für "mangelhaft" sind bekanntzugeben. Bis Ende 2010 sollen alle 10.400 Pflegeheime benotet sein.

RENTE: Die rund 20 Millionen Rentner können zur Jahresmitte mit einer Erhöhung um 2,75 Prozent rechnen. Auf denselben Aufschlag können Empfänger von Hartz-IV-Leistungen hoffen.

KFZ-STEUER / Abwrackprämie: Die Abwrackprämie - offiziell Umweltprämie genannt - wurde von der Bundesregierung als Teil ihres Konjunkturpakets II beschlossen. Wer einen mehr als neun Jahre alten Gebrauchtwagen verschrottet und dafür ein neues Auto kauft, erhält den bisherigen Plänen zufolge eine Prämie von 2.500 Euro. Die Regelung gilt rückwirkend zum 14. Januar. Entscheidend ist, dass das neue Fahrzeug mindestens die Euro-4-Abgasnorm erfüllt. Dabei gilt eine von der Bundesregierung vorgegebene Förderhöchstgrenze von 1,5 Milliarden Euro. Sobald diese erreicht ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

Die Kfz-Steuer soll zum 1. Juli 2009 vom Hubraum auf den Schadstoffausstoß umgestellt werden.

ÜBERNAHMESCHUTZ: Ausländischen Investoren droht künftig bei einem Einstieg in sogenannte sensible Wirtschaftszweige ein Veto der Bundesregierung. Mit der Neufassung des Außenwirtschaftsgesetzes soll verhindert werden, dass Staatsfonds oder Finanzinvestoren aus Nicht-EU-Staaten zu großen Einfluss in strategisch wichtigen Branchen wie Telekom oder Energieversorgung bekommen.

WÄRME/HEIZUNG: Hohes Einsparpotenzial für Energie wird von der Regierung besonders bei Gebäuden gesehen. Im Wärmebereich wird die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien von derzeit sechs auf 14 Prozent im Jahr 2020 angestrebt. In Neubauten sollen erneuerbare Energien wie Biomasseheizungen oder Solaranlagen vorgebracht werden, indem jeweils eine Mindestnutzung festgelegt wird.

VERKEHR/BUSSGELD: Für Verkehrsdelikte wie Rotlicht-Verstöße, Rasen, Drängeln und unerlaubte Autorennen wird das Bußgeld **von Anfang Februar an** drastisch angehoben. Z.B.:
Geschwindigkeit:

Innerorts:

21-25 km/h	80,-- €	1 Pkt	
26-30 km/h	100,-- €	3 Pkt	
31-40 km/h	160,-- €	3 Pkt	1 Mt. Fahrverbot
41-50 km/h	200,-- €	4 Pkt	1 Mt. Fahrverbot

Außerorts:

21-25 km/h	70,-- €	1 Pkt	
26-30 km/h	80,-- €	3 Pkt	
31-40 km/h	120,-- €	3 Pkt	
41-50 km/h	160,-- €	4 Pkt	1 Mt. Fahrverbot

Drängler zum Beispiel, die bei 100 Stundenkilometern weniger als fünf Meter Abstand zum vorderen Auto haben, werden mit 320 statt bisher 200 Euro zur Kasse gebeten. Bei überhöhtem Tempo reicht die Strafe bis 680 Euro in geschlossenen Ortschaften und 600 Euro außerorts.

MAUT: Trotz aller Spediteursproteste wurde die Maut für schwere Lkw zum Jahresanfang zum Teil drastisch erhöht. Zudem wird die Belastung noch stärker als bisher nach Schadstoffen gestaffelt. Im Schnitt verteuert sich die Autobahn-Gebühr von 13,5 auf 16,3 Cent je Kilometer.

VORRATSDATENSPEICHERUNG: Wie bisher schon die Verbindungsdaten beim Telefonieren wurden vom 1. Januar an auch alle Internet-Verbindungsdaten für ein halbes Jahr gespeichert.

KÖLN

GLEUELER STRASSE 277
50935 KÖLN
TELEFON: 0221-94 36 55-0
TELEFAX: 0221-94 36 55-9
E-MAIL: office@kls-law.de

ERFURT

SCHILLERSTRASSE 8
99096 ERFURT
TELEFON: 0361-65 44 60
TELEFAX: 0361-65 44 6-19
E-MAIL: erfurt@kls-law.de

Festgehalten werden die zugewiesene IP-Adresse (die Kennung des Computers), Beginn und Ende der Internetnutzung. Bei der elektronischen Post werden die E-Mail-Adressen und die IP-Adressen von Absender und Empfänger gespeichert. Die Daten müssen von den Telekommunikationsunternehmen gespeichert werden. Bei einem konkreten Verdacht haben Strafverfolger darauf Zugriff

BKA-GESETZ: Das Bundeskriminalamt (BKA) darf bei Terrorverdacht vorbeugend ermitteln. Erstmals erhält das BKA das Recht, zur Abwehr einer dringenden Gefahr Verdächtige zu überwachen, ihre Wohnungen abzuhören, ihre Computer heimlich auszuspähen und Rasterfahndungen einzuleiten. Das BKA darf dann tätig werden, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, keine Landespolizeibehörde zuständig ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Online-Durchsuchungen bedürfen immer der Genehmigung eines Richters.

EHE: Kirchliche Hochzeiten sind vom 1. Januar an auch dann erlaubt, wenn die Ehe vorher nicht standesamtlich geschlossen wurde. Pfarrer und Priester begehen dann keine Ordnungswidrigkeit mehr, wenn sie ein Paar trauen, das noch nicht vor dem Standesamt geheiratet hat. Allerdings ist eine allein kirchlich geschlossene Ehe rechtlich nicht bindend und für den Staat weiter eine nicht-eheliche Gemeinschaft - was bei Trennung oder dem Tod eines Partners Konsequenzen haben kann.

Konjunkturpaket II: Ab 1. Januar 2009 gilt rückwirkend: Der Eingangssteuersatz sinkt von 15 auf 14 Prozent. Der steuerfreie Grundfreibetrag wird um 170 Euro auf 7834 Euro angehoben. Als Einstieg in einen Abbau der kalten Progression werden die übrigen Tarifeckwerte um 400 Euro nach „rechts verschoben“. Zusätzlich soll ab 2010 der Grundfreibetrag auf 8004 Euro steigen, die Tarifeckwerke rücken dann weitere 330 Euro nach rechts.

Zur Absicherung von Krediten an Großunternehmen wird der Bürgschaftsrahmen des Bundeswirtschaftsministeriums für Inlandsdarlehen von bisher 25 auf 100 Milliarden Euro aufgestockt. Eine direkte Staatsbeteiligung an Firmen ist nicht vorgesehen. Die Bedingungen des Sonderprogramms bei der staatlichen Förderbank KfW werden flexibler. Um Entlassungen zu vermeiden, soll Kurzarbeit attraktiver werden. Die Bundesagentur für Arbeit

(BA) erstattet den Arbeitgebern die Hälfte der auf Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Für Zeiten der Qualifizierung können auf Antrag die vollen Sozialbeiträge erstattet werden. Auf die BA kommen allein dadurch nach Berechnungen des Bundes Mehrausgaben in 2009 und 2010 in Höhe von 2,1 Milliarden Euro zu. Finanziert wird dies aus den Milliarden-Rücklagen der Behörde. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung, der bis Mitte 2010 bei 2,8 Prozent liegt, wird mindestens bis Ende 2010 auf dieser Höhe stabilisiert. Dazu wird eine "Ausgleichsverpflichtung des Bundeshaushalts" festgelegt. Zur Begrenzung der Staatsverschuldung haben Union und SPD die Schaffung einer wirksameren Schuldenbremse im Grundgesetz vereinbart. Gesamtstaatlich sollen nur noch neue Schulden von bis zu 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erlaubt sein. Das wären derzeit etwa 12,5 Milliarden Euro. Die Schulden für Investitionen sollen mit einem Tilgungsfonds abgezahlt werden.

EuGH: Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bleibt trotz Krankheit bestehen!

Ist der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit nicht in der Lage, seinen Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres oder bis zum Ende des Übertragungszeitraumes im Folgejahr zu nehmen, besteht der Anspruch auf Urlaub weiter und erlischt in Höhe des gesetzlichen Mindesturlaubs nicht. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 20. Januar 2009 ("Schultz-Hoff" Az.: C-350/06 und "Stringer u. a." AZ.: C-520/06) entschieden und damit ein in ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickeltes Grundprinzip des deutschen Urlaubsrechts aufgehoben. Der EuGH legt mithin die Richtlinie 2003/88/EG zugunsten von Arbeitnehmern aus, die langwierig bzw. dauerhaft arbeitsunfähig sind.

Die Folgen dieses Urteils sind gravierend: Urlaubsansprüche erkrankter Arbeitnehmer verfallen nunmehr nicht "automatisch" nach Ende des Urlaubsjahres oder des gesetzlich, vertraglich oder tariflich festgelegten Übertragungszeitraums, sondern bleiben bis auf Weiteres bestehen. Dies bedeutet ein erhebliches Ausmaß an Mehrkosten, wenn Arbeitnehmern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ggf. über mehrere Jahre nicht genommenen Jahresurlaub finanziell abzugelten ist.

Der EuGH ist der Auffassung, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einem ordnungs-

gemäß krankgeschriebenen Arbeitnehmer nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden könne, dass der Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums gearbeitet habe. Daher könne ein Verlust des Anspruchs am Ende des Bezugszeitraums oder des Übertragungszeitraums nur dann vorgesehen werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer auch tatsächlich die Möglichkeit gehabt habe, seinen Urlaubsanspruch auszuüben. Arbeitnehmer, die während des gesamten Bezugszeitraumes und/oder über den Übertragungszeitraum hinaus krankgeschrieben seien, hätten diese Möglichkeit jedoch nicht. Gleiches gelte für Arbeitnehmer, die vor ihrer Arbeitsunfähigkeit während eines Teils des Bezugszeitraums gearbeitet haben.

Unabhängig von der Realitätsferne des Urteils sind die Folgen frappierend: Arbeitsverträge mit dauerhaft arbeitsunfähigen Arbeitnehmer sollten nunmehr unbedingt hinsichtlich der Möglichkeit einer personenbedingten (krankheitsbedingten) Kündigung überprüft werden. Anderenfalls drohen erhebliche Mehrkosten in Form von Urlaubsgewährung bzw. Urlaubsabgeltung.

Kurzarbeitergeld auch für Zeitarbeitsunternehmen!

Mit Inkrafttreten des sogenannten Konjunkturpaketes II wird auch für Zeitarbeitsunternehmen die Möglichkeit geschaffen, Kurzarbeit einzuführen und hierzu Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur zu beantragen. Die zunächst bis zum 31.12.2010 befristete Regelung sieht vor, dass der Arbeitnehmer in Fällen der Nichtbeschäftigung keinen Anspruch auf Verzugslohn besitzt, wenn mit ihm Kurzarbeit vereinbart wurde für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Konkret wird dabei auf § 421 t SGB III abgestellt, wonach dem Arbeitgeber auf Antrag 50 % der von ihm allein zu tragenden Beiträge in pauschalierter Form bis 31.12.2010 erstattet werden. Kosten der beruflichen Qualifizierung werden in Höhe der Beiträge zu Sozialversicherung vollumfänglich erstattet (Absatz 1, Satz 2)

Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird auf 18 Monate verlängert. Für die Ausfallstunden zahlt die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Der Arbeitgeber leistet neben der Entgeltfortzahlung bei Urlaub und an Feiertagen die Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf Basis von 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll- und dem Istentgelt. Der Antrag

auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird gemeinsam mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes nach § 323 Absatz 2 gestellt. Damit soll eine unbürokratische und schnelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet werden.

Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt jeweils für den gesamten Kalendermonat, in dem der vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitnehmer an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Die Qualifizierung muss den überwiegenden Teil des Arbeitsausfalls, also mindestens 50 Prozent der ausgefallenen Arbeitszeit, umfassen. Ausdrücklich nicht berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Schulungen im Bereich des Arbeitsschutzes).

Durch den Wegfall der sogenannten Erheblichkeitsgrenzen haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Damit entfallen für diese Zeit die Berechnung des Drittelerfordernisses und eventuelle Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Definition von Betriebsabteilungen. Damit wird insbesondere für Branchen im Dienstleistungsbereich der Nachweis der Erheblichkeit des Arbeitsausfalls erleichtert.

Die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer nach § 421t Absatz 4 SGB III können auch von Leiharbeitnehmern im Sinne des § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei Vorliegen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen genutzt werden. Dabei soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer Wiedereinstellung bei dem selben Verleiher im Sinne des § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Förderleistungen zur beruflichen Weiterbildung zu erhalten. Die Arbeitnehmer erhalten in Abstimmung mit ihrer Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein, in dem das Bildungsziel festgelegt wird und mit dem sie unter geprüften und zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen können.

-ENDE-

Hinweis: Der Inhalt dieses Newsletter dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.